



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des  
Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

(Datum der Veröffentlichung 19.11.2020)

Berlin, 16.12.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs .....	3
2.	Stellungnahme im Einzelnen .....	3
2.1	Verzicht auf das Schriftformerfordernis für den Partnerschaftsgesellschaftsvertrag ..	3
	Aufhebung des § 3 PartGG.....	3
2.2	Verpflichtung zur Benennung mindestens eines Partners entfällt.....	4
	Änderung des § 2 PartGG.....	4
2.3	Anmeldung zum Gesellschaftsregister.....	4
	Einführung einer ergänzenden Regelung in die Gesellschafts- /Unternehmensregisterverordnung.....	4

## **1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs**

Mit der Modernisierung des Personengesellschaftsrechts wird die Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für die Angehörigen Freier Berufe unter einen allgemeinen berufsrechtlichen Vorbehalt gestellt. Durch diese Einschränkung soll sichergestellt werden, dass die spezifischen Schutzbelange im Zusammenhang mit der Ausübung der einzelnen Freien Berufe von dem für das Berufsausübungsrecht der Heilberufe zuständigen Landesgesetzgeber verfolgt werden können. Nach § 107 Abs. 1 S. 2 HGB-E, auch in Verbindung mit § 161 Abs. 1 S. 2 HGB, muss das anwendbare Berufsrecht die Eintragung als offene Handelsgesellschaft zulassen.

Die Bundesärztekammer unterstützt diese Änderung, bittet aber darum, in der Gesetzesbegründung klarer zum Ausdruck zu bringen, dass das Berufsrecht auch Schriftformerfordernisse (u.a.) für Partnerschaftsgesellschaften vorsehen und an der Verpflichtung zur Benennung mindestens eines Partners festhalten kann. Außerdem sollte für die Anmeldung zum Gesellschaftsregister eine § 4 Partnerschaftsregisterverordnung entsprechende Regelung geschaffen werden, die vorsieht, dass das Gericht in Zweifelsfällen eine Stellungnahme der Berufskammer anfordern kann.

## **2. Stellungnahme im Einzelnen**

### **2.1 Verzicht auf das Schriftformerfordernis für den Partnerschaftsgesellschaftsvertrag**

*Aufhebung des § 3 PartGG*

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Gesetzentwurf soll in Artikel 67 auch das Recht der Partnerschaftsgesellschaften reformieren. Vorgesehen sind u. a. eine Liberalisierung des Namensrechts und der Verzicht auf das Schriftformerfordernis für den Partnerschaftsgesellschaftsvertrag.

#### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Die Bundesärztekammer kann die im Referentenentwurf aufgeführten Gründe für den Verzicht auf die Schriftform nachvollziehen, weist aber darauf hin, dass sich Schriftformerfordernisse auch aus öffentlich-rechtlichen Normen oder der Rechtsprechung ergeben können. So erfolgt im Vertragsarztrecht die Entscheidung über die Genehmigung einer Berufsausübungsgemeinschaft auf der Grundlage eines schriftlich fixierten Gesellschaftsvertrages, welcher dem darüber entscheidenden Zulassungsausschuss vollständig vorgelegt werden muss (BSG BeckRS 2003, 41870 = MedR 2004, 118 (121)); ebenso § 10 Abs. 2 S. 2 Bundesmantelvertrag Zahnärzte). Entsprechende Regelungen finden sich in der Musterberufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte bereits für andere Gesellschaftsformen und würden bei Aufhebung des § 3 PartGG erweitert werden.

#### **C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

Aus Sicht der Bundesärztekammer sollte daher in der Gesetzesbegründung (Referentenentwurf S. 323) klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass das Berufsrecht, dem es obliegen soll, „zielgenaue Vorsorge“ für eine effektive Berufsaufsicht zu schaffen, auch Schriftformerfordernisse (u. a.) für Partnerschaftsgesellschaften vorsehen kann. Dass die Prüfung eines vorzulegenden Gesellschaftsvertrages ein sachgerechter und

verhältnismäßiger Bestandteil eines Kontrollmechanismus sein kann, hat der BGH in seinem Urteil v. 15.5.2014 – I ZR 137/12 Rn. 23 bestätigt.

## **2.2 Verpflichtung zur Benennung mindestens eines Partners entfällt**

*Änderung des § 2 PartGG*

### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Referentenentwurf sieht vor, die Vorgaben für den Namen einer Partnerschaftsgesellschaft zu reduzieren. Vorgegeben wird nur noch ein die Rechtsform kennzeichnender Namensbestandteil; der Name (mindestens) eines Partners soll nicht mehr aufgenommen werden müssen.

### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz ist als Rechtsform allen Angehörigen Freier Berufe zugänglich. Von daher ist es nachvollziehbar, dass das Gesetz sehr reduzierte gesellschaftsrechtliche Rahmenvorgaben macht. Der Vielgestaltigkeit der erfassten Berufe und dem Umstand, dass einige dieser Berufe verkammert sind, trägt das Gesetz in §§ 1 Abs. 3, 6 Abs. 1 PartGG durch Berufsrechtsvorbehalte Rechnung.

Die Bundesärztekammer setzt sich dafür ein, dass im Zuge der gesellschaftsrechtlichen Liberalisierung des Namensrechts auch in diesem Bereich einen Berufsrechtsvorbehalt aufzunehmen. Denn die Begründung zum Referentenentwurf betont auf S. 321f. zu Recht, dass die grundsätzlich zu schützende Vertrauensbeziehung zwischen Freiberufler und Auftraggeber es jedenfalls aus gesellschaftsrechtlicher Sicht nicht erfordert, dass der Name der Partnerschaftsgesellschaft den Namen mindestens eines Partners enthalten muss. Daraus folgt, dass es jedenfalls für das einzelne Berufsrecht möglich sein muss, hieran festzuhalten.

Bei Zweifelsfällen kann der Berufskammer dazu dann – wie bereits jetzt nach § 4 S. 1 Partnerschaftsregisterverordnung – Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

### **C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

Die Bundesärztekammer unterbreitet folgenden **Regelungsvorschlag** für einen § 2 Abs. 1 S. 2 PartGG:

*„In Vorschriften über einzelne Berufe können weitere Namensbestandteile vorgegeben oder ausgeschlossen werden.“*

oder

*„§ 1 Abs. 3 gilt entsprechend.“*

## **2.3 Anmeldung zum Gesellschaftsregister**

*Einführung einer ergänzenden Regelung in die Gesellschafts-/Unternehmensregisterverordnung*

### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Gesetzentwurf sieht in § 707 BGB die Einführung eines Gesellschaftsregisters vor.

## **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Mit der Einführung eines Gesellschaftsregisters können sich parallele Probleme wie beim Partnerschaftsregister stellen. Es ist daher auch hier erforderlich, dass das Gericht in Zweifelsfällen eine Stellungnahme der Berufskammer anfordern kann. Daher sollte eine § 4 Partnerschaftsregisterverordnung entsprechende Regelung geschaffen werden.

## **C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

In die Gesellschafts-/Unternehmensregisterverordnung sollte an geeigneter Stelle folgende Bestimmung eingefügt werden:

### *§ # Stellungnahme der Berufskammer*

*„Bestehen für in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgeübte Berufe Berufskammern, so soll das Gericht diesen in zweifelhaften Fällen vor Eintragung Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Anmeldenden sollen dem Gericht mit der Anmeldung mitteilen, ob und welche Berufskammern für die in der Gesellschaft ausgeübten Berufe bestehen. Dabei sollen auch die Anschriften der Berufskammern mitgeteilt werden. Weicht das Gericht von einer Stellungnahme ab, so hat es seine Entscheidung der Berufskammer, die die Stellungnahme abgegeben hat, unter Angabe der Gründe mitzuteilen.“*